



2/2009

Änderung der Restriktionsbestimmungen bezüglich des Endbestands an liquiden Mitteln bzw. Barzahlungen

Einige am Ende 2008 verabschiedete Gesetzesänderungen, die ursprünglich eine strengere Kontrolle der Unternehmen bezweckten, hätten für die durch die Wirtschaftskrise sowieso getroffenen Unternehmen eine zusätzliche Belastung bedeutet. In der jetzigen Wirtschaftssituation haben diese Bestimmungen jedoch den operativen Betrieb der Unternehmen eher erschwert. Die am 13. März 2009 in Kraft getretene Gesetzesnovelle setzte sich die Verringerung der die Unternehmen einschränkenden administrativen Pflichten zum Ziel.

Änderung des Rechnungslegungsgesetzes

Gesetz Nr. C/2000

Anwendbar:
ab 1. Januar 2009

Gem. § 14 Abs. 9 Rechnungslegungsgesetz durfte der pro Kalendermonat errechnete Tagesdurchschnitt aus den täglichen Endbeständen an liquiden Mitteln 1,2 Prozent der Gesamteinnahmen des vorigen Geschäftsjahres – auf Jahresniveau umgerechnet – nicht überschreiten, bzw. wenn 1,2 Prozent der Gesamteinnahmen des vorigen Geschäftsjahres 500 tausend Forint unterschritten haben, so durfte der Tagesdurchschnitt höchstens 500 tausend Ft betragen.

Mit der Gesetzesänderung wurde dieser Grenzwert von 1,2 auf 2 Prozent angehoben, d.h. der Tagesbestand einer Hauskasse darf höchstens 2 Prozent der Gesamteinnahmen vom vorigen Geschäftsjahr, jedoch mindestens 500 tausend Forint ausmachen.

Gesetz über die Steuerzahlungsordnung

Gesetz Nr. XCII/2003

Wirksamkeit:

Die ab 1. Februar 2009 wirksame Bestimmung § 172 Abs. 20 des Gesetzes über die Steuerzahlungsordnung – wonach, wenn ein zur Bankkontoeröffnung verpflichtetes Steuersubjekt ein Transaktionsentgelt über 250 tausend Forint in bar leistet, muss er 20 Prozent von dem die 250 tausend Forint überschreitenden Betrages als Unterlassungsstrafe entrichten – wurde außer Kraft gesetzt.

Das Maximieren der Barzahlungen hätte für Klein- und

3. Tag nach
Verkündung - 13. März
2009

Mittelstandsunternehmen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit sofort in bar abrechnen um ein künftiges Schuldenkarusell und somit das Risiko von Forderungsausfällen zu vermeiden, Probleme verursacht.

Unterlassungsstrafe

Befreiung und Rückvergütung

Mit der Gesetzesänderungen wurde angeordnet, dass keine Unterlassungsstrafe verhängt werden darf, wenn ein Steuersubjekt

- die modifizierten Rechnungslegungsvorschriften in der Zeit vom 1. Januar 2009 - 11. Juni 2009, bzw.
- die außer Kraft gesetzten Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerzahlungsordnungen bezüglich Barzahlungen in der Zeit vom 1. Februar 2009 - 13. März 2009

verletzt.

Wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes eine Unterlassungsstrafe wegen Verletzung der obigen Vorschriften verhängt, so wird das Finanzamt seinen diesbezüglichen Bescheid innerhalb von 60 Tagen ab Inkrafttreten des Gesetzes widerrufen bzw. die verhängte Strafe zurückerstatten.

Für Fragen zu den Themen unseres Newsletters stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sándor Szmicsek

Steuerpartner

Mazars Metrum Kft.

1074 Budapest, Rákóczi út 70-72.

+36-1-429-30-10

s.szmicsek@mazars.hu

Hinweis: Die Informationen unseres Newsletters sind lediglich als allgemeine Informationen zu betrachten. Diese Informationen können eine Fachberatung keineswegs ersetzen oder als Grundlage einer Entscheidung bzw. Handlung ohne vorherige Rücksprache mit Ihrem Berater dienen.